

geteilt und diese mit noch festzustellenden Grenzen den Werken als Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurechte zum Abbau überwiesen würden. Die dabei in Frage kommende Gesamtfläche umfaßte nach dem Vorschlag des Petenten 37 Ortsfluren oder Stücke von diesen, jedenfalls eine Fläche von recht bedeutendem Umfange. Zur Untersuchung der der Petition zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse, und um überhaupt die Lage der Kohlengewinnung und Bricketfabrikation im Bornaer Revier kennen zu lernen und die Wünsche der Beteiligten durch persönliche Fühlungnahme genauer zu erfahren, war die Deputation am 13. September 1917 nach Borna gereist. Herr Geheimer Bergrat Fischer vom Finanzministerium hatte sich auf Ersuchen der Deputation zur Informationserteilung angeschlossen. Aus der örtlichen Besichtigung, der Einsichtnahme von Kartenmaterial und dem Vortrag der beteiligten Unternehmer beziehentlich deren Vertreter wurde festgestellt, daß zur Abrundung der Grubenfelder und zur Sicherung des wirtschaftlichen Weiterbestehens der Werke ein Ausgleich zwischen dem Staate und den dortigen Unternehmern sowohl wegen der Abrundung der Grenzen der geschlossenen Kohlenfelder, als auch wegen des Austauschs des diesen gehörigen außerhalb der Grubenfelder zerstreuten Besitzes an Kohlenfeldern durch Übertragung verschiedener Teile staatlichen Besitzes und neuer Kohlenabbaurechte erwünscht sei. Dabei verhehlte sich die Deputation nicht, daß bei den sehr weitgehenden Ansprüchen der Petenten eine Einigung mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Auf eine gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Überlassung von Interessengebieten, das sind solche Gebiete, die den Grubenbesitz der Werke in der angegebenen Weise erweitern sollen, oder die Aufstellung von Richtlinien für solche Überlassung, kam die Deputation, wie zu § 21 noch näher ausgeführt werden wird, nicht zu. Der Antrag Nitzsche strebt deshalb zur Beruhigung der Petenten an, diesen Ausgleich mit dem Staate noch vor Verabschiedung des Gesetzes herbeizuführen.

Bei Beratung des Antrages wurde die Frage aufgeworfen, welche Folge eintreten solle, wenn die Königliche Staatsregierung das Ersuchen ablehnen würde, oder wenn vor der Verabschiedung des Gesetzes eine Einigung über die Abgrenzung der Interessengebiete nicht erzielt werden würde. Der Berichterstatter befürchtete, daß durch Annahme des Antrages ein Zweifel über die Wirkung der in der Deputation erfolgten Abstimmung eintreten könnte, indem die Meinung entstehen könnte, daß je nach der Haltung der Königlichen Staatsregierung oder nach dem Ausgang der Verhandlungen eine Zurücknahme des in der Deputation abgegebenen Votums möglich sei, so daß eine Ungewißheit über das Ergebnis der Deputationsabstimmung die Folge sein werde. Ein Deputationsmitglied machte auch geltend, daß eine solche Verhandlung, wie sie der Antrag anstrebe, nur in der Zwischenzeit zwischen der Beendigung der Deputationsberatung und der Beschlußfassung in der Vollziehung der Kammer möglich sei, daß mit anderen Worten wegen der Kürze der für die Verhandlungen mit den Unternehmern zur Verfügung stehenden Zeit kaum ein Erfolg zu erwarten sei. Ein anderes Mitglied meinte, es sei unzulässig, daß die Deputationsmitglieder trotz ihrer Teilnahme an der Beschlußfassung in der Deputation mit Vorbehalten an die Plenarberatung herangehen dürften. Nachdem der Antragsteller erklärt hatte, daß er solches mit seinem Antrage nicht beabsichtige, sondern nur den Zweck verfolge, daß die erste Kammer zu den mit dem Antrage gegebenen Anregungen Stellung zu nehmen Gelegenheit haben solle, wurde der Antrag gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Abstimmung über § 1 des Entwurfs ergab in der Deputation dessen Annahme gegen 4 Stimmen.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 1 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.